



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)]

75/176. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴ verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013, 69/166 vom 18. Dezember 2014, 71/199 vom 19. Dezember 2016 und 73/179 vom 17. Dezember 2018 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolution 45/95 vom 14. Dezember 1990 über Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 28/16 vom

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.



26. März 2015⁵, [34/7](#) vom 23. März 2017⁶, [37/2](#) vom 22. März 2018⁷ und [42/15](#) vom 26. September 2019⁸ über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und die Resolutionen [32/13](#) vom 1. Juli 2016⁹ und [38/7](#) vom 5. Juli 2018¹⁰ über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft¹¹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit¹², den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹³ und den einschlägigen Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit¹⁴ sowie der Sonderberichterstatterin über zeitgenössische Formen des Rassismus, rassistischer Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵,

unter Begrüßung der Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin über das Thema¹⁶ und unter Hinweis auf die Sachverständigentagungen über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die am 19. und 20. Februar 2018 und am 27. und 28. Mai 2020 stattfanden,

Kenntnis nehmend von der Strategie des Generalsekretärs zu neuen Technologien und von seinem Fahrplan für digitale Zusammenarbeit sowie Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die jährlich in dem Forum für Internet-Verwaltung stattfinden, einem interessenträgerübergreifenden Forum für die Erörterung von Fragen der Internet-Verwaltung, dessen Mandat von der Generalversammlung 2015 um weitere 10 Jahre verlängert wurde, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

feststellend, dass das hohe Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Wirtschaftsunternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, was eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

⁹ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

¹¹ Resolution [70/125](#).

¹² [A/HRC/43/52](#) und [A/75/147](#).

¹³ [A/HRC/44/49](#) und [A/75/261](#).

¹⁴ [A/HRC/44/50](#) und [A/75/184](#).

¹⁵ [A/HRC/44/57](#) und [A/75/329](#).

¹⁶ [A/HRC/39/29](#).

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

sowie feststellend, dass Verletzungen und Missbräuche des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter alle Menschen treffen und besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder, insbesondere Mädchen, und schwächere und marginalisierte Menschen haben können,

in dem Bewusstsein, dass die Förderung und die Achtung des Rechts auf Privatheit wichtig sind, um Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauchs und sexueller Belästigung, insbesondere gegen Frauen und Kinder, sowie alle Formen von Diskriminierung zu verhindern, die im digitalen Raum und online stattfinden können und Cybermobbing und Cyberstalking umfassen,

darauf hinweisend, dass Kinder für den Missbrauch und die Verletzung ihres Rechts auf Privatheit besonders anfällig sein können,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

mit Anerkennung verweisend auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie, der Wohnstätte, des Briefverkehrs, der Ehre und des Ansehens¹⁷, zugleich jedoch von den großen technologischen Sprüngen Kenntnis nehmend, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben, sowie von der Notwendigkeit, das Recht auf Privatheit im Lichte der Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu erörtern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots, der Recht- und Gesetzmäßigkeit, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken zu prüfen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Erörterung des Rechts auf Privatheit auf der Grundlage bestehender internationaler und innerstaatlicher rechtlicher Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie einschlägiger Zusagen geführt werden soll und keiner unangemessenen Beeinträchtigung der Menschenrechte des Einzelnen Vorschub leisten soll,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40)*, Anhang VI.

in dem Bewusstsein, dass das Recht auf Privatheit für den Genuss anderer Rechte wichtig ist und zur Entfaltung der Fähigkeit jedes einzelnen Menschen, am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben, beitragen kann, und mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass sich Verletzungen oder Missbräuche des Rechts, frei von unrechtmäßigen oder willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Privatheit zu leben, auf den Genuss anderer Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit und des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, auswirken können,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, personenbezogene Informationen preisgeben können, die möglicherweise nicht weniger sensibel sind als der eigentliche Inhalt der Kommunikation und die einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Einzelpersonen, insbesondere Kinder, oft nicht ihre freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung zum Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf ihrer personenbezogenen Daten geben und/oder geben können und dass die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten, im digitalen Zeitalter deutlich zugenommen haben,

feststellend, dass den Staaten in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses empfohlen wird, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass von staatlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen gesammelte personenbezogene Daten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet und verwendet werden,

sowie feststellend, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen kann und das Potenzial hat, Regierungen und Gesellschaften, Wirtschaftssektoren und die Arbeitswelt zu verändern, und dass sie auch vielfältige weitreichende Auswirkungen haben kann, so auch in Bezug auf das Recht auf Privatheit,

mit Besorgnis feststellend, dass künstliche Intelligenz und Technologien des maschinellen Lernens ohne geeignete Schutzvorkehrungen technischer, regulatorischer, rechtlicher und ethischer Art zu Entscheidungen führen können, die sich auf den Genuss der Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und auf die Nichtdiskriminierung auswirken können, und anerkennend, dass bei der Entwicklung, Evaluierung und Regulierung dieser Verfahren die internationalen Menschenrechtsnormen und Datenschutzrahmen angewandt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz zwar erhebliche positive Auswirkungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft haben kann, dass sie jedoch die Verarbeitung großer Mengen an Daten erfordert und ermöglicht, bei denen es sich häufig um personenbezogene Daten handelt, einschließlich biometrischer Daten und Daten zum Verhalten, den sozialen Beziehungen, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung der jeweiligen Person, was schwerwiegende Risiken für den Genuss des Rechts auf Privatheit bergen kann, vor allem wenn geeignete Schutzvorkehrungen fehlen und insbesondere wenn diese Technologie zur Identifizierung, Verfolgung, Erstellung von Personenprofilen, Gesichtserkennung, Klassifizierung, Verhaltensprognose oder Einstufung von Personen eingesetzt wird,

in Anbetracht dessen, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz, sofern sie ohne geeignete Schutzvorkehrungen erfolgt, das Risiko bergen kann, dass Diskriminierung, einschließlich struktureller Ungleichheiten, verstärkt wird, und feststellend, dass rassistisch oder anderweitig diskriminierende Wirkungen bei der Konzeption, Entwicklung, Anwendung und Nutzung neuer digitaler Technologien verhindert werden sollen,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, das Hacking und die rechtswidrige Nutzung biometrischer Technologien als weitreichende Eingriffe das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht der freien Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken und das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie extraterritorial oder in massivem Umfang erfolgen,

in der Erkenntnis, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was im Hinblick auf die Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Verbreitung von Desinformationen und Fehlinformationen, insbesondere auf Plattformen sozialer Medien, die so konzipiert und umgesetzt werden können, dass sie in die Irre führen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, negative Stereotype und Stigmatisierung verbreiten, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, verletzen und Übergriffe dagegen darstellen, das Recht der freien Meinungsäußerung behindern, einschließlich der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und zu jedweden Formen von Gewalt, Hass, Intoleranz, Diskriminierung und Feindseligkeit aufstacheln, und unter Betonung des wichtigen Beitrags, den Journalistinnen und Journalisten, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft zur Bekämpfung dieser Entwicklung leisten,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben, wenn sie Daten, die sie unter anderem durch Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen gesammelt haben, weitergeben oder auf andere Weise zugänglich machen und wenn sie die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten, darunter auch Wirtschaftsunternehmen, verlangen,

feststellend, dass zunehmend sensible biometrische Informationen von Personen gesammelt werden, und betonend, dass die Staaten ihre Menschenrechtsverpflichtungen einhalten müssen und dass Wirtschaftsunternehmen das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte bei der Sammlung, Verarbeitung, Weitergabe und Speicherung biometrischer Informationen achten sollen, indem sie unter anderem die Einführung von Datenschutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen in Erwägung ziehen,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

betonend, dass technische Lösungen zur Gewährleistung und zum Schutz der Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation, darunter Maßnahmen zur Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung, im digitalen Zeitalter wichtig sind, um den Genuss der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Privatheit, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, sicherzustellen, und anerkennend, dass die Staaten keine rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachungstechniken einsetzen sollen, die Formen des Hacking umfassen können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, Journalistinnen und Journalisten und andere Medienschaffende aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden können,

feststellend, dass Sorgen um die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die anhaltenden Probleme bei der Überwindung der digitalen Spaltung anzugehen, die sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern und zwischen den Geschlechtern besteht, und die Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Qualität des Zugangs zu betonen, um im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes, der Geschwindigkeit, Stabilität, Erschwinglichkeit, Sprache, Befähigung, Kapazitätsaufbau, lokale Inhalte und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen beinhaltet, die digitale Spaltung und die Wissenskluft zu überwinden, und die volle Wahrnehmung der Menschenrechte zu fördern, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Maßnahmen im Bereich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, einschließlich des Einsatzes von Technologie, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu überwachen und einzudämmen, mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen voll im Einklang stehen und den Grundsätzen der Recht- und Gesetzmäßigkeit und der Legitimität im Hinblick auf das verfolgte Ziel, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen, sowie der Notwendigkeit, bei Maßnahmen zur Bewältigung gesundheitlicher oder anderer Notlagen die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit, und personenbezogene Daten zu schützen,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, bei der Konzeption, der Entwicklung und dem Einsatz technologischer Mittel zur Bewältigung von Katastrophen, Epidemien und Pandemien, insbesondere der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), das Recht des einzelnen Menschen auf Privatheit zu schützen und zu achten, vor allem auch bei der digitalen Meldung von Risikobegegnungen und der Rückverfolgung von Kontakten,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen

Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁸, wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wobei dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

4. *erinnert* daran, dass die Staaten sicherstellen sollen, dass bei jedem Eingriff in das Recht auf Privatheit die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eingehalten werden;

5. *ermutigt* alle Staaten, ein offenes, sicheres, stabiles, barrierefrei zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsübereinkünften verankerten Verpflichtungen, zu fördern;

6. *erkennt an*, dass sich die Konzeption, die Gestaltung, die Nutzung, der Einsatz und die Weiterentwicklung neuer und aufkommender Technologien, wie etwa derjenigen, die mit künstlicher Intelligenz arbeiten, auf den Genuss des Rechts auf Privatheit und anderer Menschenrechte auswirken können und dass die Risiken für diese Rechte vermieden und auf ein Mindestmaß beschränkt werden können und sollen, indem im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen ausreichende Regelungen oder andere geeignete Mechanismen für die Konzeption, die Gestaltung, die Entwicklung und den Einsatz neuer und aufkommender Technologien, einschließlich der künstlichen Intelligenz, eingeführt beziehungsweise die bestehenden angepasst werden, indem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um eine sichere, transparente, rechenschaftliche, geschützte und hochwertige Dateninfrastruktur zu gewährleisten, und indem menschenrechtsbasierte Prüfungs- und Abhilfemechanismen entwickelt werden und eine menschliche Aufsicht eingerichtet wird;

7. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, so auch im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen des Rechts auf Privatheit ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, ihre Praxis und ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich des Überwachens und Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, sowie hinsichtlich der Verwendung von Personenprofilen, automatischen Entscheidungsprozessen, Technologien des maschinellen Lernens und der Biometrie regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel,

¹⁸ Siehe Resolution [70/1](#).

das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

f) zu erwägen, in Absprache mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, internationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft, angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und angemessenen Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Einzelpersonen vor Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit, namentlich durch die rechtswidrige und willkürliche Sammlung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe oder Verwendung personenbezogener Daten durch Personen, staatliche Stellen, Wirtschaftsunternehmen und private Organisationen, schützen;

g) die Entwicklung beziehungsweise Beibehaltung und die Anwendung von Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sicherstellen, dass alle Wirtschaftsunternehmen, namentlich Unternehmen im Bereich der sozialen Medien und andere Online-Plattformen, bei der Konzeption, der Entwicklung, dem Einsatz und der Evaluierung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, das Recht auf Privatheit und die anderen maßgeblichen Menschenrechte in vollem Umfang achten, und Personen, deren Rechte möglicherweise verletzt oder missbraucht wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu eröffnen, einschließlich Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung;

h) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Regeln und Maßnahmen zum Datenschutz, so auch im Hinblick auf Daten aus der digitalen Kommunikation, anzunehmen oder beizubehalten, die mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen, darunter auch die Einrichtung unabhängiger nationaler Behörden, die über die Befugnisse und die Ressourcen verfügen, die Datenschutzpraxis zu überwachen, Verletzungen und Missbräuche zu untersuchen, Mitteilungen von Einzelpersonen und Organisationen entgegenzunehmen und geeignete Rechtsbehelfe bereitzustellen;

i) in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, unter anderem wenn diese Verletzungen und Missbräuche besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder haben;

j) zu erwägen, geschlechtergerechte Maßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, umzusetzen und zu stärken, die die Rechte eines jeden Menschen auf Privatheit im digitalen Zeitalter fördern und schützen;

k) Wirtschaftsunternehmen wirksame und regelmäßig aktualisierte Leitlinien für die Achtung der Menschenrechte zu geben, indem sie sie zu geeigneten Methoden beraten, darunter menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, und ihnen ebensolche Leitlinien für die effektive Erwägung der Themen Geschlecht, Verwundbarkeit und/oder Marginalisierung zu geben;

l) eine hochwertige Bildung und lebenslange Bildungschancen für alle Menschen zu unterstützen, um unter anderem die digitale Kompetenz und die technischen Fertigkeiten für den wirksamen Schutz ihrer Privatheit zu fördern;

m) von Wirtschaftsunternehmen keine Schritte zu verlangen, die in willkürlicher oder rechtswidriger Weise in das Recht auf Privatheit eingreifen;

n) den einzelnen Menschen vor Verletzungen oder Missbräuchen des Rechts auf Privatheit zu schützen, auch solchen, die durch die willkürliche oder unrechtmäßige Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten und Erstellung von Personenprofilen und den Einsatz automatisierter Verfahren und maschinellen Lernens entstehen;

o) Maßnahmen zu ergreifen, die es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen, in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu privaten Nutzerdaten und -informationen geeignete freiwillige transparenzfördernde Maßnahmen zu ergreifen;

p) zu erwägen, Rechtsvorschriften, Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe zur Behebung von Schäden zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten, die durch die Verarbeitung, die Verwendung, den Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf oder die anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten zwischen Unternehmen ohne die freie, ausdrückliche, aussagekräftige und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung der Betroffenen entstehen;

q) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Programme zur digitalen oder biometrischen Identifizierung mit den geeigneten rechtlichen und technischen Schutzvorkehrungen und in voller Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen konzipiert, umgesetzt und genutzt werden;

8. *fordert* alle Wirtschaftsunternehmen, die Daten erheben, speichern, nutzen, weitergeben und verarbeiten, *auf*,

a) ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹⁹ zu achten;

b) die Nutzerinnen und Nutzer über jede Sammlung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung ihrer Daten, die sich auf ihr Recht auf Privatheit auswirken könnten, auf klare und leicht zugängliche Weise zu informieren und gegebenenfalls transparenzfördernde Maßnahmen festzulegen, die je nach Bedarf die freie, in Kenntnis der Sachlage erfolgende und aussagekräftige Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen;

c) administrative, technische und physische Schutzvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Daten rechtmäßig verarbeitet werden, dass sich diese Verarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung Notwendige beschränkt und dass die Rechtmäßigkeit dieser Zwecke sowie die Genauigkeit, Integrität und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung gewährleistet werden;

d) sicherzustellen, dass die Achtung des Rechts auf Privatheit und anderer internationaler Menschenrechte in die Entwicklung, Nutzung, Evaluierung und Regulierung automatischer Entscheidungsprozesse und Technologien des maschinellen Lernens einbezogen

¹⁹ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

wird, und Entschädigung für alle Menschenrechtsverletzungen vorzusehen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen könnten;

e) sicherzustellen, dass Menschen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben, und es durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, die Daten zu ändern, zu korrigieren, zu aktualisieren, zu löschen und die Zustimmung zu widerrufen, insbesondere dann, wenn die Daten fehlerhaft oder unzutreffend sind oder unrechtmäßig erlangt wurden;

f) geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, verhindern oder verringern sollen, nach Bedarf auch mittels vertraglicher Bestimmungen oder der Benachrichtigung der zuständigen Stellen über Missbräuche oder Verstöße, wenn eine Zweckentfremdung ihrer Produkte und Dienstleistungen festgestellt wird;

9. *legt* den Wirtschaftsunternehmen *nahe*, darauf hinzuarbeiten, technische Lösungen für die Sicherung und den Schutz der Vertraulichkeit digitaler Kommunikation zu ermöglichen, die Maßnahmen zur Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung umfassen können, und fordert die Staaten auf, in die Nutzung derartiger technischer Lösungen nicht einzugreifen, wobei alle diesbezüglichen Einschränkungen den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zu entsprechen haben, und Maßnahmen zu erlassen, die die Privatheit der digitalen Kommunikation der Einzelperson anerkennen und schützen;

10. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, sich an informellen Dialogen über das Recht auf Privatheit zu beteiligen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit zu diesem Prozess;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020